

# RS Vwgh 1991/9/24 90/05/0204

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Jede Partei des Verfahrens hat Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag (oder eine Berufung) offen ist. Dieser Anspruch ist auch dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen; auch im Streit um die Parteistellung und Antragsbefugnis besteht, insoweit diese zur Entscheidung stehen, Parteistellung und entsprechende Entscheidungspflicht

(Hinweis E 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977).

## Schlagworte

Parteistellung ParteiantragInhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung

Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen

RechtspersönlichkeitParteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger ZustellungMangel der Berechtigung zur

Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH

AllgemeinAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050204.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)